

Satzung

(Stand 22.03.2014
letzte Änd. 29.10.2016)

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Luftsport-Club Karlstadt" und hat seinen Sitz in Karlstadt/Main.
2. Der Luftsport-Club Karlstadt e.V., abgekürzt LSCK, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Der LSCK verfolgt ideelle Ziele und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Sein weiterer Zweck ist die Erhaltung, Förderung und Ausübung des Luftsports auf gemeinnütziger Grundlage. Insbesondere wird Wert auf die Ausbildung und Förderung der Jugend gelegt. Der LSCK ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSCK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des LSCK dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des LSCK keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder hat oberste Priorität.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Im Rahmen seiner Zielsetzung vertritt der LSCK die berechtigten Interessen seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und Organisationen.

§ 3 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LSCK können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der LSCK besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie gegebenenfalls aus Ehrenmitgliedern. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 14 Jahren. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann

innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Bei einer Änderung von fördernder in aktive Mitgliedschaft ist die Zustimmung der Vorstandschaft gemäß Ziffer 3 erforderlich.
5. Personen, welche sich um den LSCK besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Betrag, Aufnahmegebühren und Entgelte für Leistungen des Vereins werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit bestimmt.
7. Die Mitgliedschaft beim LSCK kann erlöschen
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Tod des Mitglieds.
 - durch Austrittserklärung gemäß Ziffer 8.
 - durch Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das vor-handene Vereinsvermögen. Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem LSCK bleiben jedoch bestehen.

8. Der Austritt aus dem LSCK ist zulässig
 - a) nach vorheriger Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens bis 30. September des laufenden Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erfolgt sein. Diese Regelung gilt auch bei der Ummeldung von einer aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft, oder
 - b) nach vorheriger Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende der ersten drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft.
9. Auf Antrag der Vorstandschaft des LSCK kann ein Mitglied durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen und die Interessen des LSCK derart schädigt, das eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr tragbar ist, oder
 - b) gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnungen der Flugleitung schuldhaft verstößt, oder
 - c) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LSCK nach mehrmaliger Aufforderung nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nachkommt.

Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands, den Antrag auf Ausschluss zu stellen, ist dem Betroffenen vom 1. oder 2. Vorstand mitzuteilen.

§ 5 - Rechte und Pflichten

1. Mit dem Beitritt erwirbt das Mitglied das Recht, an allen Veranstaltungen des LSCK teilzunehmen. Aktive Mitglieder können sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen aktiv am Flugsport beteiligen.
2. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des LSCK, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Flugbetriebsordnung zu befolgen und seine finanziellen Verpflichtungen dem LSCK gegenüber pünktlich zu erfüllen.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Organe des LSCK sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - Technische(r) Leiter(in)
3. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
bis zu 6 weiteren Mitgliedern (z.B. Ausbildungsleiter/in, Werkstattleiter/in, Pressewart/in, Jugendvertreter/in), über deren Anzahl und Aufgabenzuordnung die Mitgliederversammlung bei der Wahl entscheidet.
etwaigen Ehrenvorsitzenden
4. Der LSCK wird im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall eines dieser beiden, muss die Vertretungsberechtigung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ausgeübt werden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, davon mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (hiervon der 1. oder der 2. Vorsitzende), beschlussfähig. Beschlüsse der Vorstandschaft bedürfen der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Sitzungen der Vorstandschaft finden mindestens zwei Mal im Jahr statt und werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sie müssen anberaumt werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Einladung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung ergehen und kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen.

8. Ohne Mitgliederbeschluss ist der Vorstand bei Rechtsgeschäften mit Dritten auf einen Betrag von 1.000 € beschränkt, falls im Finanzplan nicht anders geregelt.
9. Der Vorstand erstellt zu jeder Jahreshauptversammlung einen Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr. Der Finanzplan ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Der geschäftsführende Vorstand (Abs. 2) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Finanzamtes wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder des Registergerichtes erforderlich sind, ermächtigt.

§ 8 - Wahlen

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder bestimmen vor den Wahlen einen Wahlausschuss, der aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Wahlbeisitzern besteht. Der Wahlausschuss ist für eine objektive und neutrale Wahl verantwortlich.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende kann nur in geheimer Wahl gewählt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder können auch mittels Akklamation ermittelt werden. Geheime Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Zur Wahl eines Mitglieds der Vorstandschaft genügt die einfache Stimmenmehrheit. Gewählt ist somit der Kandidat, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
5. Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied. Jugendliche unter 16 Jahren und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Wählbar ist jedes aktive Mitglied mit einem Mindestalter von 18 Jahren.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach dem Ende der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Eine Aufgabenübertragung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist nicht möglich. Der geschäftsführende Vorstand muss aus der satzungsgemäßen Anzahl von Vorstandsmitgliedern bestehen. Ist dies nicht der Fall, sind Neuwahlen innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSCK
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle aktiven und fördernden Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vorher einzuladen. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Maßgebend ist das Datum des

Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des LSCK schriftlich bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt worden ist.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
4. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres, der Jahreshauptversammlung, sind die Jahresrechnung und der Finanzplan durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Falls erforderlich werden Neuwahlen durchgeführt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen sind Protokolle mit Anwesenheitslisten zu führen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer, zu unterschreiben.
7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
8. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

§ 10 - Rechnungsprüfung

1. In jeder ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres werden 2 Kassenprüfer gewählt. Diese haben die Pflicht und das Recht, das Finanzgebahren des Vereins einzusehen und auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse im Beisein des Schatzmeisters zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, auch während des Geschäftsjahres Kassenprüfungen durchzuführen.
2. Der Schatzmeister ist auf Antrag der Kassenprüfer jährlich zu entlasten.

§ 11 - Satzung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme anstelle der bisherigen Satzung vom 26.02.1993, die dadurch außer Kraft gesetzt wird. Die Satzung wird entsprechend dem BGB beim Registergericht hinterlegt und muss von diesem anerkannt werden.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 12 - Auflösung des LSCK

1. Die Auflösung des LSCK kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser Versammlung müssen alle Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden.
2. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des LSCK ist die Zustimmung von neun Zehntel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSCK an die Stadt Karlstadt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Breitensportförderung, vorzugsweise für den Luftsport, zu verwenden hat.

§ 13 - Haftungsausschluss

1. Der LSCK haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die entstanden sind
 - bei der Ausübung des Sports,
 - beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
 - bei einer sonstigen, für den LSCK erfolgten Tätigkeit.

Eine Haftung des LSCK entfällt auch bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 14 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Karlstadt/Main bzw. das Amtsgericht Gemünden/Main.

Änderungshistorie

Diese neu überarbeitete Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2014 von den Mitgliedern über eine Abstimmung entschieden und ins Vereinsregister eingetragen. Gesamte Überarbeitung und Neuauflage.

Die Änderung vom 13.09.2014 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit gleichem Datum abgestimmt, angenommen und damit entschieden. Diese Änderung wurde in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung vom 29.10.2016 wurde auf Anforderung des Finanzamtes in der Mitgliederversammlung beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen. Eingefügt: §2 Abs. 2, geändert: §12 Abs. 3. Bestätigt FA Lohr am 05.05.2017